



An den Grossen Rat

25.5192.02

BVD/P255192

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

## **Motion Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Brigitte Kühne und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Auf dem Rütimeyerplatz, dem Hebelplatz, sowie auf der Oekolampadanlage finden aktuell einmal im Monat Quartiers-Abendmärkte statt. Auf dem Wettsteinplatz und im Erlenmattquartier wöchentlich ein Feierabendmarkt bis 19.00 Uhr. Das Ziel dieser Frisch- und Feierabendmärkte ist neben der Versorgung mit Frischwaren, auch das Quartierleben zu bereichern. Wie gross der Bedarf an informellen, lebendigen Treffpunkten in den Quartieren ist, zeigt die Tatsache, dass die Fachstelle Messen und Märkte laufend neue Anfragen für solche Frisch- und Feierabendmärkte erhält. Sie stellen eine wunderbare Gelegenheit dar, um sich ungezwungen zu treffen und mit anderen QuartierbewohnerInnen ins Gespräch zu kommen. Die Initiativgruppen setzen sich aus freiwilligen QuartierbewohnerInnen zusammen, die sich mit viel Freude und grossem Engagement um die nötigen Bewilligungen, den Kontakt zu den Anbieterinnen sowie die Organisation im Allgemeinen kümmern. Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen und Konsumieren (ohne Konsumzwang) vor Ort ein. Bisher waren für die Jahresbewilligung einerseits die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing im Präsidiatdepartement und für die Rahmenbewilligung die Allmendverwaltung im Bau- und Verkehrsdepartement zuständig. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat macht gemäss Gastgewerbegesetz geltend, dass für Marktstände, die vor Ort die Möglichkeit des Verzehrs von Speisen und/oder Getränke anbieten, nur die beiden Bewilligungsformen der Fest- und Gelegenheitswirtschaftsbewilligung oder des ordentlichen Restaurationsbetriebs existieren.

Die Zuständigkeit auf Seiten der Verwaltung ist nicht abschliessend geklärt. Es besteht ein Vollzugsproblem, das nur auf gesetzlicher Ebene geklärt werden kann.

Aufgrund des den Märkten übergeordneten Ziels, das Quartierleben zu bereichern sowie um das Vollzugsproblem abschliessend zu beheben, wird der Regierungsrat von den Motionären und Motionärinnen gebeten, zum Beispiel das Gastgewerbegesetz bei den Ausnahmen unter §5 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

- Von der Bewilligungspflicht nach §4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirteln, sowie Standbetreiber und Standbetreiberinnen, Quartiervereine und Organisationen, welche über eine Standbewilligung des Präsidiatdepartementes verfügen.
- Absatz 2: Das Nähere, insbesondere die Details der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, sowie die betroffenen Märkte werden durch die Verordnung geregelt.

- Im Weiteren zum Beispiel durch eine Ergänzung des §6 der Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz um den Absatz 5: Unter die Ausnahme der Bewilligungspflicht fallen namentlich regel-mässig und mehrmals im Jahr stattfindende Märkte wie: Frisch- und Feierabendmärkte, Quar-tiermärkte sowie Quartierflohmärkte.

Brigitte Kühne, Claudia Baumgartner, Lisa Mathys, Tonja Zürcher, Anouk Feurer, Jean-Luc Perret, Raffaella Hanauer, Jo Vergeat, Brigitta Gerber, Christoph Hochuli, Laurin Hoppler, Sandra Bothe, Pascal Pfister, Patrizia Bernasconi, Nicole Amacher, Oliver Thommen, Béla Bartha

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Ge-setzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regie-rungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat gebeten, «zum Beispiel das Gastgewerbege-setz bei den Ausnahmen unter § 5 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirten, sowie Standbetreiber und Standbetreiberinnen, Quartiervereine und Organisationen, wel-che über eine Standbewilligung des Präsidialdepartements verfügen. Absatz 2: Das Nähere, ins-besondere die Details der Fläche für den Konsum vor Ort und Stelle, sowie die betroffenen Märkte werden durch die Verordnung geregelt. Im Weiteren zum Beispiel durch eine Ergänzung des § 6 der Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz um den Abs. 5: Unter die Ausnahme der Bewilli-gungspflicht fallen namentlich regelmässig und mehrmals im Jahr stattfindende Märkte wie: Frisch- und Feierabendmärkte, Quartiermärkte sowie Quartierflohmärkte.»

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Das Gesetz über das Gastgewerbe vom 15. September 2004 (Gastgewerbe-gesetz, SG 563.100) regelt das Gastgewerbe und dient in diesem Zusammenhang der Aufrechterhaltung der öffentli-chen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend (§ 1). Es gilt für die entgeltliche Beherbergung von Gästen und die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle (§ 2 Abs. 1). Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilli-gung des zuständigen Departements (§ 4 Abs. 1).

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 (NöRG, SG 724.100) regelt die Nutzung des öffentlichen Raumes und bezweckt, den öffentlichen Raum für die Allgemeinheit als attraktiven Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 1 und 2). Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken bedarf grundsätzlich einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig, wobei davon jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Raumes erfasst wird (§ 10 Abs. 1 und 2).

Die auf § 50 NöRG gestützte Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG 562.320) enthält ausführende Bestimmungen betreffend die in der Stadt Basel stattfindenden, von der zuständigen Behörde durchgeführten Messen und Märkte (§ 1 Abs. 1). Zuständig für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen gemäss dieser Verordnung ist die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements (§ 3 Abs. 1).

Um an einem Quartiermarkt einen Stand samt Möglichkeit des Verzehrs von Speisen und/oder Getränken zu betreiben sind nach geltendem Recht folgende Bewilligungen nötig:

1. Eine Rahmenbewilligung der Allmendverwaltung für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken (Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt), die in der Regel für mehrere Jahre erteilt wird;
2. eine Standbewilligung in Form einer Jahresbewilligung der Fachstelle Messen und Märkte (Präsidialdepartement, Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing) sowie
3. eine Fest- und Gelegenheitswirtschaftsbewilligung oder eine ordentliche Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

Die vorliegende Motion verlangt die Klärung des Zuständigkeits- und Vollzugsproblems im Zusammenhang mit solchen Quartiermärkten, welche eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen erfordert. Zur Behebung dieses Problems schlägt die Motion eine Gesetzesanpassung, z.B. im Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Seite 3/3 Gastgewerbegesetz und dessen Verordnung, vor, die Standbetreibende, Quartiervereine und Organisationen, welche über eine Standbewilligung des Präsidialdepartements verfügen, von der Bewilligungspflicht gemäss Gastgewerbegesetz ausnehmen soll.

Mit dieser Forderung wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, die im Kompetenzbereich des Grossen Rats liegt und die das genannte Zuständigkeits- und Vollzugsproblem lösen soll. Eine allenfalls erforderliche Anpassung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen stellt eine Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO dar. Sie verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich die Motionsforderung als rechtlich zulässig.

#### **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## **2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion**

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Neben den traditionellen Märkten auf dem Marktplatz, dem Flohmarkt auf dem Petersplatz und dem Neuwarenmarkt auf dem Barfüsserplatz sind in den letzten Jahren verschiedene Quartier- und Abendmärkte entstanden. Diese kleineren Märkte erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit und Bedeutung in den

jeweiligen Quartieren. Sie decken einen Bedarf der Bevölkerung an informellen, lebendigen Treffpunkten und tragen mit ihrem abwechslungsreichen Angebot zu einem zeitgemässen, urbanen Quartier- und Stadtleben bei.

Gemäss den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen fällt die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zur Konsumation an Ort auch auf solchen Märkten unter das basel-städtische Gastgewerbegesetz vom 15. September 2004 (GGG, SG 563.100). Damit unterstehen die Standbetreibenden einer grundsätzlichen Bewilligungspflicht. Als Bewilligungsformen stehen entweder die Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe nach § 11 GGG (mit einmaligen Gebühren in der Höhe von Fr. 600) oder die sog. Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung für Feste, Messen und andere vorübergehende Veranstaltungen nach § 14 GGG (für einzelne Anlässe, Gebühren von Fr. 150 pro Anlass bzw. pro Markttag) zur Verfügung (vgl. dazu auch die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 12. Juli 2005 [SG 563.110] sowie die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz vom 15. Oktober 2024 [GebVGGG, SG 563.170]).

Diese beiden Bewilligungsformen eignen sich aber nur bedingt für die Bewilligung von Bewirtungen an Marktständen. Denn die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe (§ 11 GGG) verlangt diverse bauliche, betriebliche oder persönliche Voraussetzungen (Fähigkeitsausweis, bauliche Nutzungsfreigabe etc.). Und die auf Feste, Messen und andere vorübergehende Veranstaltungen (§ 14 GGG) ausgelegte Gesetzgebung mit Gebühren pro Tag, verunmöglicht einen kostendeckenden Betrieb. Mit dem «Wirten im Bagatellbereich» kennt das GGG zwar auch eine bewilligungsbefreite Ausnahmeregelung (§ 5 GGG). Diese Ausnahme stellt jedoch wegen der gesetzlich festgehaltenen Voraussetzungen – maximal zehn Sitz- oder Stehplätze auf maximal 20 m<sup>2</sup> Fläche und Ausschluss des Verkaufs von Alkohol – für die wenigsten Standbetreibenden mit Konsumation vor Ort eine Alternative zu den beiden anderen genannten Bewilligungsformen dar.

Allgemein stellen wir fest, dass die heutigen Bewilligungsformen für Standbetreibende mit Konsumation vor Ort unbefriedigend sind. Entweder verhindern die auf Restaurants ausgelegten Bestimmungen eine einfache und schnelle Bewilligungserteilung oder die bei der Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung anfallenden Gebühren pro Tag verhindern einen kostendeckenden Betrieb. Auch weil die Quartier- und Abendmärkte oft durch gemeinnützige Vereine oder Organisationen veranstaltet werden, braucht es hier neue, auf die Entwicklung der Märkte angepasste Lösungen. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig darlegen, sind auch die Zuständigkeiten und der Vollzug für die Standbetreibenden nur wenig übersichtlich geregelt. Grundsätzlich ist für Märkte die Fachstelle Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements zuständig. Finden die genannten Märkte auf öffentlichem Grund statt, ist dafür eine Rahmenbewilligung des Tiefbauamts des Bau- und Verkehrsdepartements notwendig (vgl. dazu Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009, SG 526.230).

Der Regierungsrat stellt fest, dass die vorliegende Motion im Sinne der Beteiligten ist. Mit der geplanten Erfüllung der vorliegenden Motion soll auf die Entwicklung im Marktbereich allgemein und auf die steigende Anzahl von kleineren Quartier- und Abendmärkten reagiert werden. Mit einer Anpassung von § 5 Abs. 1 und 2 des GGG sowie einer Ergänzung von § 6 Abs. 5 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz könnten Standbetreibende mit Bewirtung vor Ort grundsätzlich von der Bewilligungspflicht befreit werden. Gleichzeitig könnte auch der Vollzug resp. die Zuständigkeiten für alle Märkte vereinfacht werden.

### 3. Antrag

Aus den genannten Gründen beantragen wir, die Motion Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin